

Verkündet
am 29. April 1963,
Woitscheck,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2188 065

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des unter der Firma Herbert H [REDACTED], Karosseriebau, handelnden Kaufmanns Herbert H [REDACTED] in W [REDACTED]-B [REDACTED], H [REDACTED]-Allee [REDACTED],

Beklagten, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den A [REDACTED]-S [REDACTED] e.V. in H [REDACTED], F [REDACTED]straße [REDACTED],
vertreten durch seine Vorstandsmitglieder Waldemar O [REDACTED],
Alfred T [REDACTED] und Willi G [REDACTED], F [REDACTED],

Kläger, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 29. April 1963 unter Mitwirkung der Bundesrichter Dr. Winkelmann, Rietschel, Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Finke

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Düsseldorf vom 14. Juli 1961 aufgehoben.

Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger brachte im Oktober 1957 einen Opel-Kraftwagen in die Autoreparaturwerkstätte des Beklagten, um ihn dort ausbessern, lackieren und mit einer Sonderausrüstung für einen Krankenwagen versehen zu lassen.

Am 2. Februar 1958 brach in der Werkstatt des Beklagten ein Brand aus, bei dem auch der Wagen des Klägers zerstört wurde.

Das gegen den Beklagten wegen fahrlässiger Brandstiftung eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde eingestellt. Ebenso wurde ein Verfahren wegen vorsätzlicher Brandstiftung gegen den Lehrling Peter A., der bis 1. Februar 1958 kurzfristig bei dem Beklagten beschäftigt war, eingestellt. Adams hatte zwar mehrere andere Brände gelegt und ist, weil er wegen seiner pyromanischen Veranlagung für unzurechnungsfähig erklärt wurde, in eine Heil- und Pflegeanstalt eingewiesen worden. Er hatte jedoch geleugnet, den Brand im Betrieb des Klägers gelegt zu haben.

Der Kläger verlangt von dem Beklagten Schadensersatz für sein verbranntes Fahrzeug. Er hat behauptet, der Brand sei wahrscheinlich durch Selbstentzündung von Putzwolle und mit leicht brennbaren Ölen getränkten Putzlappen entstanden. Der Beklagte könne jedenfalls nicht beweisen, daß er daran kein Verschulden trage. Er hat beantragt, den Beklagten zur Zahlung von 2.320 DM nebst Zinsen zu verurteilen.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Dazu hat er vorgetragen, der Wagen sei im Zeitpunkt des Brandes schon mit der Sonderausrüstung ausgestattet gewesen. Auf

Wunsch des Klägers sei das Fahrzeug noch in der Werkstatt stehen geblieben, weil er damals noch keine Garage gehabt habe. Für diese Gefälligkeit hafte er, Beklagter, nur für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Diese habe er auf jeden Fall beachtet. Im übrigen treffe ihn überhaupt kein Verschulden. Er habe seine Angestellten angewiesen, Putz- wolle und dergl. in besondere Behälter zu tun. Von der Beachtung seiner Anweisung habe er sich laufend - zuletzt noch am 1. Februar 1958 nach Arbeitsschluß - überzeugt. Als Brandursache komme entweder eine vorsätzliche Brandstiftung durch den Lehrling A. in Frage oder eine Brandentstehung durch Kurzschluß. Für beides habe er nicht zu haften.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Mit der vom Oberlandesgericht zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger beantragt die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

1) Unstreitig ist das Fahrzeug des Klägers durch den Brand in der Werkstatt des Beklagten zerstört worden. Der Beklagte war infolgedessen nicht in der Lage, seiner Verpflichtung nachzukommen, das Fahrzeug an den Kläger wieder herauszugeben. Dafür haftet er auf Grund des zwischen den Parteien abgeschlossenen Werkvertrags, wobei ihn gemäß § 282 BGB die Beweislast dafür trifft, daß er die Unmöglichkeit der Leistung nicht zu vertreten hat.



Seine Behauptung, es sei zwischen den Parteien ein unentgeltlicher Verwahrungsvertrag abgeschlossen worden, so daß er nur für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten einzustehen habe (§ 690 BGB), sieht das Berufungsgericht als nicht erwiesen an.

Das läßt keinen Rechtsfehler erkennen. Das Berufungsgericht stellt dazu - insoweit unangefochten - fest, daß der Wagen im Zeitpunkt des Brandes noch nicht lackiert und die Sonderausrüstung zwar schon beschafft, aber noch nicht eingebaut war. Daraus folgert es zutreffend, daß die Verwahrung des Fahrzeugs im Zeitpunkt des Brandes im Rahmen des Werkvertrags und nicht auf Grund eines besonderen Verwahrungsvertrags erfolgte. Dem steht nicht entgegen, daß der Beklagte sich auf Wunsch des Klägers mit der Durchführung der Arbeiten Zeit ließ und der Wagen infolgedessen länger als unbedingt erforderlich in der Werkstatt des Beklagten verblieb.

2) Dagegen sind die Ausführungen des Berufungsgerichts zur Frage der Verursachung nicht frei von Rechtsfehlern.

a) Das Berufungsgericht sieht folgende Ursachen des Brandes als möglich an:

Selbstentzündung von Polierwatte und mit Lösungsmitteln getränkten Lappen,

Brandstiftung durch A [REDACTED],

Kurzschluß an der elektrischen Anlage des Gebäudes oder an einem der untergestellten Fahrzeuge.

Da keine dieser drei Möglichkeiten festgestellt, aber ebensowenig ausgeschlossen werden könne, habe sich der Beklagte für jede dieser Möglichkeiten zu entlasten. Dieser Entlastungsbeweis sei ihm jedenfalls hinsichtlich der möglichen Ursache der Selbstentzündung nicht gelungen. Nach

seinen Angaben im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren und dem Schlußbericht des Kriminalsekretärs G. sei als erwiesen anzusehen, daß nach dem Brand im Farbmischraum herumliegende Putzlappen und Wattebäusche gefunden worden seien; es bleibe daher die Möglichkeit offen, daß ebenso wie diese noch weitere Lappen und dergl. vor dem Brand unaufgeräumt liegen geblieben seien und zur Selbstentzündung geführt hätten. Das könnte dann aber nur auf Grund eines unachtsamen Verhaltens der Angestellten des Beklagten, für das er nach § 278 BGB einzutreten habe, geschehen sein.

b) Die hiergegen gerichteten Revisionsrügen des Beklagten sind begründet.

aa) Der Beklagte hat behauptet und unter Beweis gestellt, daß, wovon er sich selbst überzeugt habe, der Betrieb am letzten Arbeitstag vor dem Brand seinen Anweisungen entsprechend in tadellos aufgeräumtem Zustand verlassen worden sei (Schriftsatz vom 19. Januar 1961 S. 6).

Das Berufungsgericht glaubt, auf diesen Beweisantrag komme es angesichts seiner Feststellung, daß nach dem Brand Putzlappen usw. im Brandschutt gefunden worden seien, nicht mehr an.

Das geht fehl. Es kann dahingestellt bleiben, ob nach dem Brand im Schutt ein Putzlappen gefunden worden ist, wie der Beklagte angibt, oder ob es sich, wie das Berufungsgericht annimmt, um einige Putzlappen gehandelt hat. Jedenfalls braucht diese Tatsache einer etwaigen Feststellung, daß der Betrieb sich vor dem Brand in tadellos aufgeräumtem Zustand befunden hat, noch nicht entgegenzustehen; denn die Lappen könnten, was das Berufungsgericht nicht berücksichtigt, und

worauf der Sachverständige R. hingewiesen hat, nach dem Brand zum Herausnehmen der glühendheißen VW-Batterie und zum Abklemmen der anderen Batterien verwendet und dazu aus einem der vorhandenen Behälter entnommen worden sein. Das Vorhandensein eines oder einiger Putzlappen im Brandschutt ist somit noch kein zwingender Beweis dafür, daß schon vor dem Brand Putzlappen und dergl. im Betrieb herumgelegt haben. Deshalb war es nicht gerechtfertigt, den Beweisantritt des Beklagten für das Gegenteil zu übergehen, und damit schon die Beweiswürdigung vorwegzunehmen in der Weise, daß die Möglichkeit einer Feststellung auszuschließen sei, vor dem Brand sei der Betrieb tadellos aufgeräumt gewesen.

bb) Das Berufungsgericht durfte auch nicht die im Schriftsatz vom 8. Juni 1961 unter Beweis gestellte Behauptung des Beklagten, der Brand sei von dem Lehrling A. gelegt worden, übergehen. Könnte dies nämlich festgestellt werden, so hätte sich der Beklagte damit, wie auch das Berufungsgericht annimmt, entlastet; denn die vorsätzliche Brandstiftung eines Angestellten kann dem Betriebsinhaber in der Regel nicht nach § 278 BGB zugerechnet werden, weil es sich insoweit nicht um ein Verhalten "bei Erfüllung" der Verbindlichkeiten des Schuldners handeln würde.

Das Berufungsgericht unterstellt selbst die Möglichkeit, daß Adams, als Zeuge vernommen, die Brandstiftung zugibt. Es meint aber, selbst das könne ihm nicht die Überzeugung vermitteln, daß der Brand keine andere Ursache gehabt haben könne (Urteil Bl. 8/9).

Darin liegt eine unzulässig vorweggenommene Beweiswürdigung. Gründe dafür, daß der Lehrling A. von vornherein als völlig ungeeignetes Beweismittel anzusehen sei, hat das Berufungsgericht nicht angeführt. Die Unzurechnungsfähig-

keit des A. beruht, wie aus dem in den Strafakten befindlichen Gutachten ersichtlich ist, nicht etwa auf einer Geisteskrankheit, z.B. völligem Schwachsinn, die den Beweiswert jeder seiner Aussagen, also auch eines Geständnisses, von vornherein ausschließen würde, sondern auf einer krankhaften pyromanischen Veranlagung, durch die sein Hemmungsvermögen ausgeschlossen ist. Diese Unzurechnungsfähigkeit würde aber nicht ohne weiteres hindern, seinen Angaben und einem etwaigen Geständnis Glauben zu schenken, wie denn auch das Strafgericht seine Täterschaft in anderen Fällen auf Grund seiner durchaus klaren Angaben und seines Geständnisses festgestellt hat. Unter diesen Umständen kann daher nicht von vornherein gesagt werden, daß ein etwaiges Geständnis des Zeugen, insbesondere wenn es in glaubhafter Weise und genau substantiiert abgelegt wird, die Möglichkeit einer sicheren Feststellung einer Brandstiftung ausschließt. Könnte aber eine solche Feststellung getroffen werden, dann würde jede andere Möglichkeit der Brandentstehung ausscheiden, und der Beklagte würde dann mit Wahrscheinlichkeit als entlastet angesehen werden müssen.

Das Berufungsgericht durfte daher den Beweisantritt des Beklagten nicht übergehen. Dabei ist es unerheblich, daß einer Beeidigung des Zeugen in der Tat Bedenken entgegenstehen könnten; dadurch wird seine Eignung als Beweismittel nicht ausgeschlossen.

cc) Die Frage, ob der Beklagte sich bei der dritten Möglichkeit der Brandentstehung durch Kurzschluß entlasten könnte, hat das Berufungsgericht offen gelassen. Es bedarf deshalb insoweit keiner Erörterungen. Hierauf kann es nur ankommen, wenn eine vorsätzliche Brandstiftung durch A. nicht mit Sicherheit festgestellt werden und der Beklagte sich hinsichtlich einer möglichen Selbstentzündung entlasten könnte.

11

3) Das angefochtene Urteil ist somit, ohne daß es noch auf die weiteren Revisionsrügen ankommt, aufzuheben und die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Dieses wird auch über die Kosten der Revision zu befinden haben.

Dr. Winkelmann Rietschel

Heimann-Trosien

Meyer

Finke